

Dezember 2025

Rechtsgutachten zur lokalen Stromnutzung auf Fehmarn – Zusammenfassende Darstellung

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine redaktionell vereinfachte Version. Maßgeblich für rechtliche Bewertungen ist die [Originalfassung des Rechtsgutachtens](#).

Die Insel Fehmarn verfolgt das Ziel, ihre Energieversorgung klimaneutral zu gestalten. Bereits heute wird dort in großem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, vor allem durch Windkraft. Die mehr als 70 Windenergieanlagen in sieben Parks produzieren jährlich rund 350 Gigawattstunden – deutlich mehr, als auf der Insel selbst verbraucht wird. Ein Großteil dieser Energie wird jedoch über das Umspannwerk Bisdorf in das Festlandsnetz eingespeist und nicht lokal genutzt. Technische Engpässe im Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz GmbH sowie komplexe rechtliche Rahmenbedingungen erschweren bisher eine direkte Versorgung lokaler Verbraucher mit dem regional erzeugten Strom.

Das im Rahmen des [INTERREG-Projekts Baltic Sea2Land](#) beauftragte Rechtsgutachten der Stadt Fehmarn untersucht, unter welchen rechtlichen Bedingungen eine Direktnutzung erneuerbarer Energie auf der Insel möglich wäre. Ziel ist es, Wege aufzuzeigen, wie der lokal erzeugte Windstrom etwa für Wärmepumpen, E-Mobilität, öffentliche Einrichtungen oder Elektrolyse zur Wasserstoffherzeugung genutzt werden kann – und das möglichst, ohne den bestehenden Netzanschluss oder die EEG-Förderung zu gefährden.

Rechtliche Grundlagen und Infrastrukturen

Zentral ist die Frage, wie Leitungen zwischen Erzeugungsanlagen und Verbrauchern rechtlich einzustufen sind. Möglich sind vier Varianten, die sich in ihrer Regulierungsintensität stark unterscheiden:

- Direktleitungen verbinden eine Erzeugungsanlage mit einem einzelnen Verbraucher und sind grundsätzlich nicht reguliert.
- Kundenanlagen ermöglichen die Versorgung mehrerer Verbraucher innerhalb eines räumlich geschlossenen Gebiets; sie bleiben weitgehend unreguliert, sofern der diskriminierungsfreie Zugang gewährleistet ist.
- Geschlossene Verteilernetze gelten für bestimmte Industrie- oder Gewerbegebiete und unterliegen erleichterten, aber bestehenden Regulierungen.

The production of this Summary (“Rechtsgutachten zur lokalen Stromnutzung auf Fehmarn – Zusammenfassende Darstellung”) was supported by the Interreg Baltic Sea Region Programme 2021-2027 - through the Subsidy contract for the project #C018 Baltic Sea2Land of Interreg Baltic Sea Region. The content of this document represents only the views of the author and is his/her sole responsibility. The document does not reflect the views of the Interreg Baltic Sea Region Programme, the Interreg Baltic Sea Region Programme and its representatives do not accept any responsibility for the further use of this document and its contents.

- Regulierte Verteilernetze dagegen fallen vollständig unter die Energieaufsicht und bringen umfangreiche Pflichten wie Entflechtung, Netzausbau und Entgeltregulierung mit sich.

Das Gutachten macht deutlich, dass das Risiko einer Einordnung als reguliertes Netz besonders dort besteht, wo mehrere unabhängige Verbraucher über bestehende Windpark-Infrastrukturen beliefert würden. Je stärker Erzeugung und Verbrauch in einer Hand liegen – etwa bei Eigenbetrieben von Windparkbetreibern oder verbundenen Unternehmen –, desto geringer fällt dieses Risiko aus.

Förderfähigkeit und Direktbelieferung

Auch die Frage, ob die EEG-Marktprämie bei einer Direktbelieferung bestehen bleibt, ist entscheidend. Hier unterscheidet das Gutachten zwei Fälle:

- Bei Drittbeflieferung darf der Kunde nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage liegen (als Richtwert gilt ein Radius von rund 2,5 Kilometern), und die Lieferung darf nicht über ein reguliertes Netz erfolgen.
- Bei Eigenversorgung, also wenn der Betreiber den Strom selbst nutzt, bleibt die Förderung auch über größere Entfernungen hinweg erhalten.

Die zweite Variante gilt damit als rechtssicherer und bietet größere Spielräume für die lokale Nutzung – etwa für eigene Wärmepumpen oder Ladeinfrastruktur.

Vertragsmodelle und Regulierung

Für die praktische Umsetzung nennt das Gutachten verschiedene Modelle. Neben klassischen Vollversorgungsverträgen, bei denen der gesamte Strombedarf über einen Lieferanten inklusive Netzbezug gedeckt wird, kommen Direktlieferungen („as produced“) in Betracht, bei denen der Verbraucher ausschließlich den tatsächlich erzeugten Strom abnimmt. Diese können auch mit einem Reserveanschluss an das öffentliche Netz kombiniert werden – eine rechtlich noch in Klärung befindliche Option, über die der Europäische Gerichtshof bis voraussichtlich 2027 entscheiden wird.

Ein Vorteil der Direktleitung liegt in der Befreiung von Netzentgelten und weiteren Umlagen, was die Wirtschaftlichkeit deutlich verbessern kann. Allerdings bleiben Stromsteuerpflichten grundsätzlich bestehen, es sei denn, es greifen spezielle Ausnahmen etwa für Eigenerzeugung oder Elektrolyse.

Netzmanagement und Wärmeversorgung

Die lokale Direktbelieferung ändert nichts daran, dass Windanlagen im Fall von Netzengpässen grundsätzlich dem Redispatch unterliegen, also vorübergehend abgeregelt werden können. Bei Eigenversorgung greift hingegen ein bevorzugter Schutz nach europäischem Recht: Diese Anlagen dürfen

nur nachrangig herangezogen werden. Technisch bleibt eine partielle Abregelung jedoch weiterhin mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Darüber hinaus weist das Gutachten auf Synergien mit der kommunalen Wärmeplanung hin. Wenn mit lokalem Grünstrom betriebene Wärmepumpen zur Wärmeversorgung beitragen, können sie als erneuerbare Wärmequelle angerechnet werden. Das eröffnet zusätzliche Geschäftsmodelle, etwa für kommunale oder genossenschaftliche Wärmeprojekte.

Fazit

Insgesamt zeigt das Rechtsgutachten, dass die Nutzung des auf Fehmarn erzeugten Windstroms für lokale Zwecke rechtlich und technisch möglich ist – unter bestimmten Rahmenbedingungen. Besonders aussichtsreich sind Modelle, bei denen Strom über neue Direktleitungen an eigene Verbrauchseinrichtungen geliefert wird, da sie regulatorisch einfacher und förderrechtlich stabil bleiben. Komplexer wird es, wenn mehrere externe Verbraucher eingebunden oder bestehende Windparkleitungen gemeinsam genutzt werden, da hier schnell eine Netzregulierung drohen kann.

Auch wenn einige Detailfragen – etwa zur parallelen Nutzung öffentlicher Netze oder künftigen EU-Regelungen – noch offen sind, bietet das Gutachten eine klare Orientierung: Eine lokale Stromnutzung auf Fehmarn ist grundsätzlich machbar, sofern rechtliche und technische Strukturen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

